

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr v. Borzyskowski

Zimmer:
401

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
08.02.2019

Gewährung existenzsichernder Leistungen ab 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben

Anfrage der Fraktion Grüne, Drucksachen-Nr.: 19/0065

Beratungsfolge
Sozialausschuss

Sitzungstermin
03.04.2019

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zurzeit in der Stadt / in der Gemeinde in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden? Wie aktuell ist dieser Datenstand?

Antwort:

Lt. den hier bisher vorliegenden Auswertungen des LV Rheinland von Dezember 2018 werden in Sankt Augustin voraussichtlich ca. 120 Personen antragsberechtigt nach dem BTHG sein.

Fragestellung 2:

Wie hat sich die Verwaltung personell auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 vorbereitet? Sind die personellen und räumlichen Ressourcen ausreichend, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten?

Antwort:

Die Verwaltung hat nach Zustimmung durch den Rat in der Sitzung vom 05.12.2018 eine Vollzeit-Sachbearbeiter-Stelle zunächst hausintern ausgeschrieben. Aufgrund fehlender in-

terner Bewerbungen erfolgt noch im Februar 2019 eine öffentliche Ausschreibung der zum 01.07.2019 zu besetzenden Stelle. Die räumlichen Ressourcen für die Sachbearbeitung sind voraussichtlich innerhalb des Fachbereiches Soziales gegeben.

Fragestellung 3:

Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020). Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete? Wenn ja: Wie hoch ist dieser Betrag?

Antwort:

Der örtliche Träger der Sozialhilfe (Landrat Rhein-Sieg-Kreis) hat ein gerichtsfestes schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmieten erstellt.

Die grds. angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Einpersonenhaushalt orientieren sich an den entsprechenden KdU-Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises für den Bereich des SGB II/SGB XII.

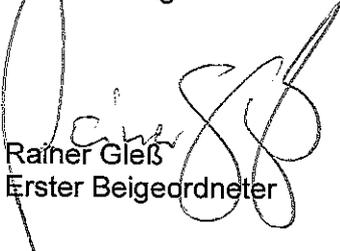
Fragestellung 4:

Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren? Wenn ja: In welcher Form und wann erfolgen diese Informationen? Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Derzeit ist seitens des (noch) originär zuständigen Leistungsträgers (LV Rheinland) geplant, alle betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage ab 01.01.2020 und die neuen Zuständigkeiten zu informieren. Ob für einen Übergangszeitraum von den Betroffenen überhaupt ein (Neu-) Antrag gestellt werden muss, wird derzeit zwischen dem LV Rheinland und dem LDS-Beauftragten in NRW abgeklärt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter